

SATZUNG

der Stadt Billerbeck über Abstandsflächen im Bereich der Altstadt Billerbeck

vom 05.07.1977 (Ratsbeschluß)

zuletzt geändert am:

in Kraft getreten am 23.02.1978

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung wird zur Wahrung des schutzwürdigen historisch gewachsenen Straßenbildes im Stadtkern der Stadt Billerbeck erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende Straßen:

Kurze Straße, Schmiedestraße, Münsterstraße bis zur Einmündung Eschstraße,

Lange Straße, Zum Alten Hof,

Lilienbeck, Wasserstiege, Haulingbachstiege, Ludgeristraße von der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hörsterstraße/Kirchstraße, Mühlenstraße von der Ludgeristraße bis zur Einmündung Lilienbeck, Friedhofstraße an der Ecke Hörsterstraße,

die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Straßen und Plätze verbindenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fußwege.

(2) Der Geltungsbereich entspricht den Planbereichen in den Bebauungsplanentwürfen Sanierungsgebiete Ia., Ib, und II. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich gem. § 2 gelten anstelle der gemäß der §§ 2 und 3 der Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV. NW S. 249/SGV. NW 232) vorgesehene Maße für Abstandsflächen die Maße, welche sich aus den Plänen gem. § 2 Abs. 2 ergeben. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bauordnung NW und der Abstandsflächenverordnung unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.